

Bericht über die Informationsveranstaltung für Erzeugergemeinschaften
am 26.03.2014 im Hotel Burmester
in 21258 Heidenau, Nordheide

Auf Einladung der Vereinigung der Erzeugergemeinschaften für Vieh und Fleisch e. V. (VEZG) und des für die Beratung der Erzeugergemeinschaften (EZG) zuständigen Fachbereiches 3.1 der Landwirtschaftskammer trafen sich die niedersächsischen EZG um sich über die neuen Anerkennungs Voraussetzungen nach der Agrarmarktstrukturverordnung (AgrarMSV) zu informieren.

In der Begrüßung seiner Berufskollegen äußerte sich der Vorsitzende der VEZG, Herr Schmitz, erfreut über das große Interesse an der Veranstaltung. Die Organisatoren waren sogar genötigt für die Veranstaltung einen größeren Raum zu beschaffen.

Herr Dr. Hortmann-Scholten begrüßte die Vertreter der EZG für den Fachbereich 3.1 der LWK und erläuterte kurz die eigentlichen Hintergründe für die Änderung der Rechtsgrundlage. Er übernahm die Moderation der Veranstaltung und begrüßte Herrn Dr. Wulff und Herrn Langenberg als Vertreter der Anerkennungsstelle bei der LWK.

Im ersten Vortrag machte Herr Dr. Wulff einige Ausführungen zur Bedeutung der EZG und deren Entwicklung in Niedersachsen. In den vergangenen Jahren hat sich die Anzahl der EZG zwar deutlich verringert, aber wie auch das Interesse an der Veranstaltung zeigt, ist die Bedeutung der EZG nach wie vor hoch.

Herr Dr. Wulff stellte das Agrarmarktstrukturgesetz und die Agrarmarktstrukturverordnung vor und ging i.W. auf die Änderungen gegenüber dem Marktstrukturgesetz ein. Er kam zu dem Ergebnis, dass sich die Anerkennungs Voraussetzungen nicht gravierend geändert haben und das nach seiner Einschätzung die Mehrzahl der anerkannten EZG auch die Anerkennungs Voraussetzungen der AgrarMSV erfüllen.

Im zweiten Vortrag erläuterte Herr Langenberg das Verfahren zur Überprüfung der Anerkennungs Voraussetzungen nach der AgrarMSV für EZG die nach MStrG anerkannt sind. Grundsätzlich ist kein Antrag auf „Neuanerkennung“ erforderlich und es erfolgt auch keine erneute Anerkennung. Nach Überprüfung der Anerkennungs Voraussetzung nach neuem Recht, erfolgt lediglich eine Bestätigung, dass die Erzeugergemeinschaft als anerkannte Erzeugerorganisation anerkannt ist. Lediglich EZG die für mehrere Erzeugnisbereiche anerkannt sind, wie z.B. Rinder und Schweine erhalten eine Bestätigung, dass sie für zwei Erzeugnisbereiche anerkannt sind und bekommen für jeden Erzeugnisbereich eine eigene Anerkennungsnummer.

Welche Anforderung eine Erzeugerorganisation erfüllen muss, die sich auf Grundlage der AgrarMSV neu anerkennen lassen will, stellte Herr Dr. Wulff in seinem letzten Vortrag vor und ging dabei besonders auf die Inhalte der Satzung ein. Er empfahl, die im Internet bereitgestellte Mustersatzung als Grundlage zu verwenden. Die Mitglieder einer Erzeugerorganisation müssen mit Namen und Anschrift in einer Mitgliederliste ausgeführt sein und für jedes Mitglied ist ein Nachweis zu erbringen, dass es das Erzeugnis für das die Erzeugerorganisation anerkannt werden soll auch erzeugt. Weiterhin ist ein entsprechender Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug vorzulegen.

Im Rahmen der Diskussion der Vorträge wurden von Seiten der Teilnehmer verschiedene Fragen aufgeworfen, die im Folgenden nochmals eingehender erörtert werden:

1. Laut MStrG konnten nur Landwirte Mitglied einer EZG sein, während nach AgrarMSV jeder Erzeuger Mitglied einer EO sein kann. Können jetzt auch „gewerbliche Tierhalter“ Mitglied einer entsprechenden EO werden/sein.

Antwort: Das MStrG besagt, dass Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sich in einer EZG zusammenschließen können. Die AgrarMSV verwendet auf Grund der Vorgabe der entsprechenden EU-Verordnung lediglich im § 15 „Verhandlung über Rohmilchverträge“ den Begriff Landwirt. Ansonsten wird durchgängig der Begriff „Mitglied“ verwandt, welches ein Erzeugnis produziert, für das die EO anerkannt ist.

Es ist somit zutreffend, dass jeder Erzeuger, unabhängig von der Rechtsform oder der steuerlichen Bewertung, Mitglied einer EO sein kann.

2. Können zukünftig EZG/EO die als GmbH organisiert und nach MStrG/AgrarMSV anerkannt sind Mitgliedsbeiträge durch Gesellschaftereinlagen ersetzen?

Antwort: Die Satzung (in diesem Fall der Gesellschaftervertrag o.ä.) muss Regelungen enthalten, wonach die Mitglieder (in diesem Fall die Gesellschafter) zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen (oder Gesellschafterbeiträgen) herangezogen werden können.

Sollte die Tätigkeit der GmbH zunächst aus den Gesellschafteranteilen finanziert werden, kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass bis auf weiteres keine Gesellschafterbeiträge einbringen müssen.

3. Sind Doppelmitgliedschaften unter bestimmten Voraussetzungen möglich?
 - a. z.B. wenn nur ein Teil der Mitglieder ein bestimmtes Investitionsvorhaben wünschen, von denen nur diese Mitglieder profitieren?

Antwort: Grundsätzlich ist dies nicht möglich. Als gemeinsames Ziel wird die gemeinsame Vermarktung erhalten bleiben. Es sind aber vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten vorhanden, die den Regelungen der AgrarMSV nicht entgegenstehen.

Für Detailfragen setzen Sie sich bitte mit der Anerkennungsstelle in Verbindung.

- b. z.B. wenn ein einzelnes Mitglied einer EZG/EO über so große Mengen verfügt, dass die EZG/EO diese nicht mehr zwischenlagern und vermarkten kann?

Antwort: Grundsätzlich ist es möglich für die „Übermengen“ eine Ausnahme von der Andienungspflicht durch die EO zuzulassen und diese Mengen an andere Abnehmer (auch eine andere EO) zu vermarkten. Eine Mitgliedschaft des großen Einzelmitgliedes in dieser anderen EO ist jedoch nach aktueller Einschätzung nicht möglich.

Der Sachverhalt wird weiter geprüft.

Sollte das große Einzelmitglied über mehrere Betriebsstätten verfügen, die in unterschiedlichen geografischen Gebieten liegen, so wäre anlog zu § 15 Abs. 1 der AgrarMSV eine Doppelmitgliedschaft unter den o.g. Bedingungen grundsätzlich möglich.